



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur / zum

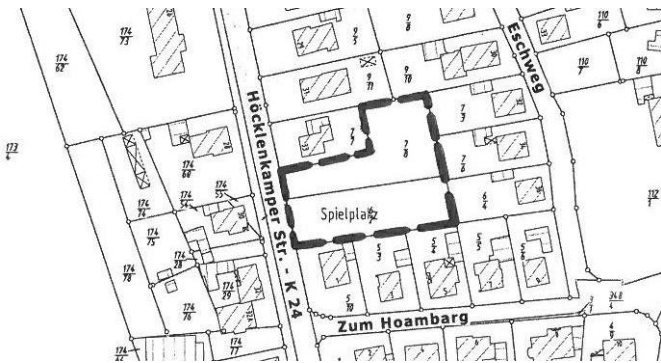
- 10. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A „Rönneberg-Riedberg“
- Bebauungsplan Nr. 87 „Uelser Feld – Teil II“
- Bebauungsplan Nr. 89 „Am Hang-Erweiterung“

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 die o. a. Bauleitpläne mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

10. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A „Rönneberg-Riedberg“

Mit dieser Bebauungsplanänderung sind planungsrechtliche Vorbereitungen zur Schließung einer Baulücke innerhalb der Wohnbebauung entlang der „Höcklenkamper Straße“ getroffen worden. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 6/2 und 7/8 der Flur 9, Gemarkung Uelsen und ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



— — — Geltungsbereich der 10. Änd. des B-Planes Nr. 4A „Rönneberg-Riedberg“

Bebauungsplanes Nr. 87 „Uelser Feld – Teil II“

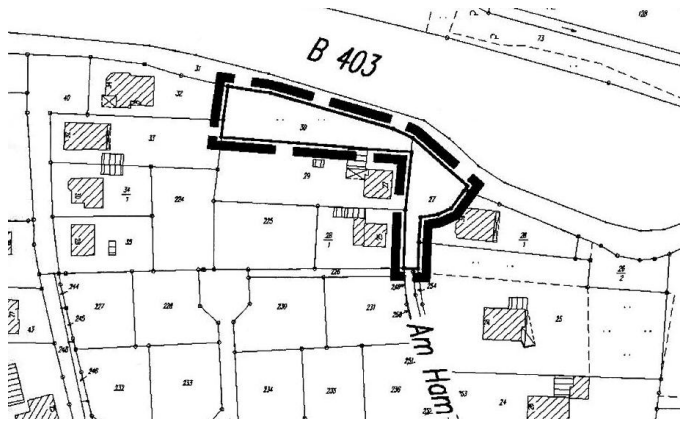
Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ als Ergänzung und Abrundung des bestehenden Wohngebietes „Uelser Feld“ („Feldkamp“). Der Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



— — — Geltungsbereich des B-Planes Nr. 87 „Uelser Feld – Teil II“

Bebauungsplanes Nr. 89 „Am Hang-Erweiterung“

Mit diesem Bebauungsplan soll das Flurstück 30, der Flur 27 in der Gemarkung Uelsen als Baulückenschließung einer Wohnbebauung zugeführt werden. Der Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



— — — Geltungsbereich des B-Planes Nr. 89 „Am Hang-Erweiterung“

II. Hinweise

1. Die o.a. Bebauungspläne einschl. der Begründungen können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bauleitpläne Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung treten die o.a. Bauleitpläne in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 30.12.2014 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 30.12.2014

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor